

**Sozialamt**Sitzungsdrucksache Nr. 066/2004  
**-öffentliche Sitzung-****B e r i c h t****TOP: Bericht zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Sozial- und Seniorenausschuss

**Termine:**

09.03.2004

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **Bericht:**

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (SGB II) wird mit seinen hier zunächst relevanten Teilen zum 01.01.2005 in Kraft treten. In diesem Gesetz werden die bisherigen Leistungsbereiche Arbeitslosenhilfe (SGB III) und Sozialhilfe (BSHG) für den Personenkreis der Erwerbsfähigen von 15 bis 64 Jahren, die keinen Anspruch auf das bisherige Arbeitslosengeld haben, zum Arbeitslosengeld II zusammengeführt. Die mit dem Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Personen erhalten künftig Sozialgeld. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind hinsichtlich des Leistungsumfangs im wesentlichen vergleichbar mit der heutigen Sozialhilfe. Diese wird ab dem 01.01.2005 als weiterhin nachrangige Leistung in das SGB XII überführt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die sogenannten Transferleistungsempfänger (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Grundsicherung) vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, was zu entsprechend höheren Ansprüchen in den nachrangigen Leistungsbereichen führt.

Nach dem Hartz-Konzept und dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss vom 17.10.2003 war die Zuständigkeit und damit auch die Kostenträgerschaft einheitlich bei der Bundesagentur für Arbeit, bzw. beim Bund. Die Kommunen sollten so um 2,5 Milliarden € jährlich entlastet werden. Im Vermittlungsverfahren wurde das SGB II hinsichtlich der Zuständigkeiten und damit auch der Kostenträgerschaft für die Leistungen jedoch gravierend verändert. Für den Fall, dass das Optionsrecht nicht ausgeübt wird, sind ab dem 01.01.2005 die Bundesagentur und die Kreise/kreisfreien Städte gemeinsam Träger der Leistungen des SGB II. Die Zuständigkeiten dieses „**Standard-Modells**“ sind dann wie folgt verteilt:

### **Kreise/Kreisfreie Städte für**

- **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 II SGB II**
  - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
  - Häusliche Pflege von Angehörigen
  - Schuldnerberatung
  - Psychosoziale Betreuung
  - Suchtberatung
  
- **Leistungen nach § 22 SGB II für**
  - Unterkunft und Heizung
  - Wohnungsbeschaffungskosten
  - Mietkautionen
  - Umzugskosten
  - Mietschuldenübernahme
  
- **Leistungen nach § 23 SGB II für**
  - Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
  - Erstausrüstungen für Bekleidung (auch bei Schwangerschaft u. Geburt)
  - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

### **Bundesagentur für Arbeit für**

- **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit – Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II**
  - Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II
    - Leistungen des SGB III (entspricht den bisherigen Möglichkeiten des AA)
    - Einstiegsgeld nach § 29 SGB II
    - Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
    - Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können

- **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II**
  - **Arbeitslosengeld II - Unterabschnitt 1**
    - Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) (außer notwendiger LU in Einrichtungen - § 35 SGB XII)
    - Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
    - Arbeitslosengeld II-Darlehen nach § 23 SGB II
    - Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I (§ 24 SGB II)
    - Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (§ 25 SGB II)
    - Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 26 SGB II)
  - **Sozialgeld - Unterabschnitt 2 - § 28 SGB II**  
für nicht erwerbsfähige Angehörige in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (außer GSi und SGB XII)
  - **Anreize und Sanktionen - Unterabschnitt 3**
    - Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)
    - Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II)
    - Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II (§ 31 SGB II)
    - Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes (§32 SGB II)
  - **Verpflichtungen anderer - Unterabschnitt 4**
    - Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II) (Unterhalt u. a.)
    - Ersatzansprüche gegen den Leistungsempfänger (§34 SGB II)
    - Erbenhaftung (§35 SGB II)

Die ursprünglich vorgesehenen Übergangsregelungen, die eine Verwaltungs- und Finanzbeteiligung der Sozialhilfeträger bis Ende 2006 vorsahen, sind ersatzlos entfallen. Die neuen Zuständigkeiten sollen nun ohne Übergangsphase zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Die Zusammenarbeit von Agentur und Kreis als kommunalem Träger soll vor Ort im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft organisiert werden, die nach § 44 b SGB II zur einheitlichen Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben von beiden Trägern in den Job-Centern errichtet werden soll. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer, der die Arbeitsgemeinschaft auch nach außen vertritt. Können sich Agentur und Kreis nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er abwechselnd von der Agentur und dem kommunalen Träger für jeweils ein Jahr einseitig bestimmt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Arbeitsgemeinschaft berechtigt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Eine Delegation der Aufgaben nach dem SGB II vom Kreis auf seine kreisangehörigen Gemeinden ist im Gesetz bisher nicht vorgesehen, wird aber von den Kreisen angestrebt. Sollte dies nicht gelingen ist damit zu rechnen, dass die Stadt Lüdenscheid vom Märkischen Kreis gem. § 6 SGB II mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden wird.

In Zusammenhang mit der Durchführung des SGB II gibt es eine Vielzahl offener Fragen, die z. Zt. nicht zu beantworten sind. Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass das Gesetz für maßgebliche Bereiche Ermächtigungen für Rechtsverordnungen vorsieht, von denen bisher aus zeitlichen Gründen noch kein Gebrauch gemacht werden konnte. Weitergehende Aussagen über die Entwicklung aus Lüdenscheider Sicht sind daher im Augenblick nicht möglich.

Zu der voraussichtlichen Kostenentwicklung des „Standard-Modells“ hat der Märkische Kreis eine Kostenschätzung vorgenommen und– wie andere kommunale Träger auch - eine Mehrbelastung errechnet, die für den Kreis jährlich 33,9 Mio. € beträgt. Diese Kosten treffen im Rahmen der Kreisumlage natürlich auch die Stadt Lüdenscheid. Obwohl die Schätzung des Kreises noch mit vielen Unbekannten behaftet ist, macht sie aber doch deutlich, dass mit einer Entlastung der Kommunalhaushalte nicht zu rechnen ist. Diese Einschätzung wird auch von Städtetag und Landkreistag geteilt.

Beim sogenannten „**Optionsmodell**“ übernehmen die kreisfreien Städte und Kreise mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag zusätzlich die Aufgaben und die Trägerfunktionen der Agenturen für Arbeit und sind damit dann auch allein zuständige Träger für die Durchführung des SGB II. Das Nähere soll ein Bundesgesetz regeln, das nach einer Entschließung des Bundestages vom 18.12.2003 bis Ende Februar 2004 im Entwurf vorliegen und nach dem vorgesehenen Zeitplan am 12.03.2004 im Bundestag verabschiedet werden soll. Der Bundesrat soll sich dann am 02.04.2004 damit beschäftigen. Das Inkrafttreten ist für den 30.04.2004 vorgesehen. Die kommunalen Träger können eine Erklärung über die Ausübung des Optionsrechtes bis zum 31.08.2004 abgeben. Verschiebt sich das Inkrafttreten des Gesetzes, soll die Erklärungsfrist entsprechend angepasst werden.

Beim Optionsmodell müssen sich die kommunalen Träger verpflichten, die Aufgaben der Agentur mindestens bis zum 31.12.2009 wahrzunehmen. Kommunale Träger, die von der Option erst später Gebrauch machen wollen, können frühestens ab 2006 alle 3 Jahre jeweils zum 31.03. mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von der Option Gebrauch machen. Die Option gilt immer für 5 Jahre. Der Bund trägt die Aufwendungen für die anstelle der Agentur wahrgenommenen Aufgaben voraussichtlich in Form von Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten, die Höhe dieser Pauschalen ist allerdings noch nicht bekannt. Darüber hinaus erstattet er die Kosten für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Die Auszahlung erfolgt über die Bundesagentur.

#### **Argumente für das Optionsmodell könnten sein:**

- Erfolgreiche Strukturen der Beschäftigungsförderung, gemeinnützigen Tätigkeit usw. sind vorhanden
- Vorhandenes Personal hat Erfahrungen mit zukünftigem Leistungsrecht nach SGB II
- Es bestehen für die Kommune Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Einschätzung der Erwerbsfähigkeit, sinnvollem Einsatz der Integrationsinstrumente, der Inanspruchnahme von „Nebenleistungen“ wie Kinderbetreuung oder Suchtberatung
- Jobcenter können bei Nutzung des vorhandenen Bestandes bürgernah in den Gemeinden eingerichtet werden.
- Der unmittelbare Handlungsdruck sorgt für effiziente Strukturen und Verfahrensweisen.
- Die Belange der MitarbeiterInnen der örtlichen Sozialämter können – bei einem Wechsel zum Märkischen Kreis oder im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 SGB II – besser berücksichtigt werden.

#### **Gegen die Inanspruchnahme des Optionsrechtes sprechen u. a.**

- Für die zu erwartende Zahl der erwerbsfähigen Arbeitslosen nach SGB II sind die vorhandenen Strukturen völlig unzureichend. Im Hinblick auf die nach SGB III anzuwendenden Instrumente müssten eigene Strukturen neu aufgebaut oder die Agentur oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben gegen Entgelt beauftragt werden.
- Das vorhandene Personal hat mit Ausnahme einiger „Spezialisten“ kaum Erfahrung mit Arbeitsvermittlung und keine Kenntnisse in den Bereichen Berufsausbildung, Weiterbildung, Arbeitsmarktanalyse usw.
- Der einzelne kommunale Träger hat schlechten Zugang zu regionalen oder Arbeitsmarktangeboten im Bund.
- Die Agentur behält ihre Zuständigkeit für die Empfänger von Arbeitslosengeld I. Das eröffnet neue Möglichkeiten, Arbeitslose nach (kürzerem) Ablauf von Bewilligungszeiten in die Zuständigkeit der Kommune gelangen zu lassen. Eine „Rückkehr“ ist nur nach zunächst erfolgreicher Vermittlung möglich.
- Der kommunale Träger hat mit dem Personenkreis der früheren Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe den potentiell schwerer zu vermittelnden und zu betreuenden Personenkreis. In dieser Konkurrenzsituation mit der Agentur ist er von vorn herein in einer schlechteren Position. Von daher sollte die Vermittlung aller Arbeitslosen in der Hand eines Trägers liegen.
- Das Risiko von Arbeitslosigkeit wird kommunalisiert. Die Kommune muss weitergehend als bisher und unmittelbar die Folgen von Strukturveränderungen und Rahmenbedingungen tragen, die sie selbst kaum oder gar nicht beeinflussen kann. Der Bund wird weitgehend aus seiner Verantwortung entlassen.

- Es ist derzeit nicht erkennbar, woher die zusätzlichen MitarbeiterInnen rekrutiert und wie sie in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit qualifiziert werden sollen. Es bliebe kaum eine andere Alternative, als gerade die Agentur zu beauftragen, der manche eine effiziente Durchführung dieser Aufgaben nicht mehr zutrauen.
- Es müssen umfangreiche Berichts- und Evaluationspflichten erfüllt werden.
- Die Möglichkeiten, Kostenlasten durch Steuerung zu mildern, sind beschränkt. Der kommunale Träger und die anderen Akteure am Arbeitsmarkt werden aber trotzdem wie die Bundesanstalt ausschließlich an ihren Integrationserfolgen gemessen werden.

Die - insbesondere finanziellen - Rahmenbedingungen sind derzeit nicht bekannt. Erste Aufschlüsse darüber wird man dem Gesetzentwurf Ende Februar entnehmen können. Im Hinblick auf die bisherigen Meinungsunterschiede zwischen Regierung und Opposition muss aber wohl davon ausgegangen werden, dass die endgültigen Maßstäbe für eine abschließende Beurteilung erst mit dem Votum des Bundesrates feststehen werden. Da die Kostenstruktur der Bundesanstalt weder der Stadt noch dem Märkischen Kreis bekannt ist, besteht ein weiteres Problem in der Beurteilung der Frage, ob die Fallpauschalen, wenn sie denn festgelegt werden, ausreichend hoch bemessen sind. Diese Frage gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass zumindest am Anfang ein großer Teil dieser Leistungen bei Dritten, z. B. bei den Agenturen, zu bisher nicht bekannten Konditionen „eingekauft“ werden muss.

Ungeklärt ist auch die Frage, ob Kreise und kreisfreie Städte, die ein Haushaltssicherungskonzept haben, im Hinblick auf die finanziellen Risiken aus haushaltsrechtlichen Gründen das Optionsrecht überhaupt ausüben dürfen. Zur Klärung dieser Frage hat der Märkische Kreis bereits seine Kommunalaufsicht um eine erste Stellungnahme gebeten.

Unabhängig davon, ob Standard- oder Optionsmodell gewählt werden, geht man nach heutigem Erkenntnisstand davon aus, dass 90 % der bisherigen Sozialhilfefälle, das sind rd. 1.300 Fälle, zum 01.01.2005 aus dem BSHG-Bezug ausscheiden und Leistungen nach dem SGB II erhalten werden. (Um hier genauere Zahlen zu erhalten, läuft derzeit im gesamten Kreisgebiet eine Auswertung der Fallakten, deren Ergebnisse Ende März vorliegen werden) Arbeitslosenhilfe erhalten in Lüdenscheid z. Zt. ca. 1.840 Personen.

Unklar ist auch die Frage, ob die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger tatsächlich mit der Zahl der Bedarfsgemeinschaften übereinstimmt, für die der kommunale Träger künftig die Unterkunfts- und Heizkosten zahlen muss und ob all diese Bedarfsgemeinschaften tatsächlich einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben werden (veränderte Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen). Darüber hinaus fehlen Zahlen darüber, wie viel Arbeitslosengeldempfänger bis zum 31.12.2004 durch Ablauf der Bewilligungszeiträume des bisherigen Arbeitslosengeldes in die Arbeitslosenhilfe fallen werden. Ob das Land Nordrhein-Westfalen bereit sein wird seine Einsparungen aus dem Wegfall des Wohngeldes für Transferleistungsempfänger an die kommunalen Träger weiterzugeben ist ebenfalls eine der vielen ungeklärten Fragen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass alle bisherigen Kostenschätzungen lediglich die Leistungsseite betrachtet haben. Die nach § 16 SGB II von den kommunalen Trägern zu erbringenden Leistungen wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung usw. sind ebenso wenig berücksichtigt wie andere Veränderungen, z.B. durch die Gemeindefinanzreform.

Lüdenscheid, den 24.02.2004

In Vertretung:

Dr. Schröder  
Beigeordneter

